

## **Entwurf NRW**

### **Vergleichstext Bielefeld**

**Stand: 23.01.2020**

#### **Präambel:**

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Bielefeld sind sich einig in dem Bemühen, den Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> (40 µg/m<sup>3</sup> gemittelt auf das Jahr) so schnell wie möglich in der Stadt Bielefeld einzuhalten. Dies soll vorrangig durch Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltgerechten Veränderung der Verkehrssituation erreicht werden. Es sollen nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden, um die Luftschadstoffbelastung kontinuierlich zu reduzieren. Die Beteiligten erwarten von der Autoindustrie, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird und sobald wie möglich die Emissionen der Fahrzeuge reduziert, insbesondere auch durch Hardware-Nachrüstungen.

#### **§ 1 Maßnahmenkonzept zur Einhaltung des Grenzwerts für NO<sub>2</sub>**

(1) Zum Zwecke der schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für NO<sub>2</sub> (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet Bielefeld werden die im Maßnahmenpaket aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, auch solange sie nicht in den für Bielefeld geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen worden sind (planunabhängige Maßnahmen). Das Maßnahmenpaket (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Bielefeld und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich, mit der Umsetzung der im Maßnahmenpaket genannten Maßnahmen fortzufahren bzw. unverzüglich zu beginnen und dabei den im Maßnahmenpaket für die jeweiligen Maßnahmen enthaltenen Zeitplan zu beachten.

#### **§ 2 Fortschreibung des für Bielefeld geltenden Luftreinhalteplans**

Die im Maßnahmenpaket enthaltenen (planunabhängigen) Maßnahmen werden bei der anstehenden Fortschreibung des für Bielefeld geltenden Luftreinhalteplans in den Luftreinhalteplan aufgenommen. Die Fortschreibung des für Bielefeld geltenden Luftreinhalteplans ist schnellstmöglich, spätestens bis zum 31.07.2020 abzuschließen.

### **§ 3 Wirkungskontrolle**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, fortlaufend die Wirkung der planunabhängigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 (Maßnahmenpaket) und der im Luftreinhalteplan festzusetzenden Maßnahmen durch Messungen der NO<sub>2</sub>-Konzentration an den in Anlage 2 genannten Messstellen zu erfassen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Ergebnisse dieser Messstellen monatlich dokumentieren und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich übermitteln.

(2) Sollten dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es auch an anderen Stellen im Stadtgebiet Bielefeld Grenzwertüberschreitungen geben könnte, wird er das Land Nordrhein-Westfalen darüber unverzüglich informieren. Das Land Nordrhein-Westfalen wird dies kurzfristig prüfen und ggf. weitere Messungen veranlassen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, bis zum 1. März eines jeden Jahres den Jahresmittelwert des vorangegangenen Jahres für alle vom Land Nordrhein-Westfalen in Bielefeld betriebenen Messstellen festzustellen und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich zu übermitteln.

### **§ 4 Auffanglösung**

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich sicher, dass die Grenzwerte für NO<sub>2</sub> an den in Anlage 2 benannten Messstellen bis Ende 2020 eingehalten werden. Wird nach der Feststellung des Jahresmittelwerts 2020 entsprechend § 3 Abs. 3 der Grenzwert für NO<sub>2</sub> wider Erwarten an einzelnen Messstellen überschritten, werden sich der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen kurzfristig zusammensetzen, um eine Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte zu finden. Sollten sich die beiden Beteiligten nicht auf kurzfristig wirksame Maßnahmen verständigen können, soll eine noch zu benennende „Schiedsstelle“ eine Empfehlung für eine Lösung aussprechen, an die beide Beteiligte gebunden sind, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen werden sich auf eine oder wahlweise drei Personen verständigen, die die „Schiedsstelle“ bilden.

## **§ 5 Schlussvorschriften**

(1) Die Aufnahme der vorgenannten Maßnahmen in den fortzuschreibenden Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden können.

(2) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

## **§ 6 Zustimmungsfrist**

Der Vergleich wird wirksam, wenn der Kläger, der Beklagte und die Beigeladene ihm schriftlich bis zum xx. Februar 2020, 12.00 Uhr (Eingang bei Gericht) zustimmen.

